

## 12. Auszug aus dem Entscheid vom 21. März 1922

i. S. Huber.

Von den Konkursgebühren und -vergütungen werden keine Verzugszinse berechnet.

Das Begehren um Zusprechung eines Verzugszinses von den vom Rekurrenten als Mitglied des Gläubigerausschusses geltend gemachten Gebühren und Vergütungen erweist sich als unbegründet. Der Gläubigerausschuss ist wie die Konkursverwaltung ein konkursrechtliches Organ. Die den Mitgliedern dieses Ausschusses schuldenen Gebühren und Vergütungen bilden daher keine Massschulden, die gerichtlich geltend gemacht werden könnten und für die, wie für gewöhnliche Schulden, Verzugszinse zu bezahlen wären, sondern sie fallen in die allgemeinen Konkurskosten, deren Stand erst am Schlusse des Konkurses in der Schlussrechnung festgesetzt wird, und die zur Auszahlung gelangen, sobald die Verteilungsliste in Rechtskraft erwachsen ist. Wohl können Vergütungen und Gebühren schon während des Konkurses ausbezahlt werden, wenn verfügbare Mittel vorhanden sind, jedoch nur als Vorauszahlung auf Rechnung des sich am Schlusse des Konkurses ergebenden Saldos. Die Spezialgebühren aber können niemals vor der durch die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 84 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter zu erfolgenden Festsetzung ausbezahlt werden.

Werden nun geltendgemachte Gebühren und Vergütungen bestritten, so hat sie die Aufsichtsbehörde tarifgemäss festzusetzen. Dabei entsteht ein Anspruch der Gebühren- und Vergütungsberechnungen, eben als Folge ihrer Stellung als Organ im Liquidationsverfahren, erst nachdem er durch die Aufsichtsbehörde anerkannt ist und in dem Betrage, wie ihn die Behörde im rechtskräftig gewordenen Entscheid darüber normiert. Der Anspruch auf Gebühren und Vergütungen wird daher erst mit

diesem Entscheide fällig, und es kann mithin eine Zinsvergütung nicht in Frage kommen, wenn infolge einer Beschwerde die endgültige Festsetzung dieses Anspruches verzögert wird.

## 13. Entscheid von 30. März 1922 i. S. Rockly.

Art. 92 Ziff. 3 SchKG: Transportkarren eines Mechanikers und Schlossers unpfändbar. — Art. 3 VBB: Keine Zustellungsgebühren für Beschwerdeentscheide.

A. — Das Betreibungsamt Zurzach retinierte am 31. Januar 1922 dem Rekurrenten für eine Mietzinsschuld neben andern Fahrnissen einen Zweiräderkarren. Der Rekurrent, der inzwischen seine Werkstatt als Mechaniker und Schlosser nach Oberwinterthur verlegt hat, beschwerte sich hiergegen mit dem Begehren um Freigabe des Karrens, der als Kompetenzstück unpfändbar sei.

B. — Die obergerichtliche Aufsichtskommission über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Aargau hat mit Entscheid vom 10. März 1922 die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und den Karren für pfändbar erklärt.

C. — Diesen am 17. März zugestellten Entscheid hat der Rekurrent am 23. gleichen Monats unter Erneuerung seines Begehrens an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

1. — Die Kompetenzqualität ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen, und es kann daher auf die Tatsache, dass der Betreibungsbeamte den retinierten Karrer nicht häufig im Gebrauch des Rekurrenten gesehen hat, nicht abgestellt werden. Die Umstände, die

einen spärlichen Gebrauch bedingen, können vorübergehend sein und ein bloss temporärer Gebrauch beraubt den Schuldner des Schutzes nicht, wenn er den Beruf im gegebenen Falle ohne das betreffende Gerät nicht richtig ausüben kann.

Dass nun bei einem Schlosser und Mechaniker, der auswärts Arbeiten verrichtet und daher sein Werkzeug und das Arbeitsmaterial an die Baustelle bringen muss, ein solcher Karren notwendig ist, ist notorisch. Denn es handelt sich bei diesem Transport um schwere Sachen, die nicht immer von Hand fortbewegt werden können. Wenn auch nur in vereinzelt Fällen mangels eines solchen Transportmittels der Handwerker eine Arbeit nicht ausüben kann, so wird er dadurch eben doch in seiner Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigt. Es ist daher ein solches Geräte unpfändbar, ebensogut wie ein Elektromotor für einen Kleinbetrieb.

2. — Der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde wird bei diesem Anlasse bemerkt, dass sie gemäss Art. 3 der bundesgerichtlichen Verordnung über die Beschwerdeführung zur kostenfreien Zustellung ihrer Entscheide verpflichtet ist und daher auch nicht eine Zustellungsgebühr berechnen kann (AS 42 III 66).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen, der Entscheid der obergerichtlichen Aufsichtskommission über die Betreibungs- und Konkursämter des Kantons Aargau vom 10. März 1922 aufgehoben und der vom Betreibungsamt Zurzach retinierte Karren für unpfändbar erklärt.

## II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

### ARRETS DES SECTIONS CIVILES

#### 14. Urteil der II. Zivilabteilung vom 23. Februar 1922 i. S. Immobilien-Betriebs-Gesellschaft gegen Weinberger.

SchKG Art. 106 ff.: Verwirkung des Rechtes, einen gepfändeten oder mit Arrest belegten Gegenstand zu Eigentum anzusprechen, wegen verspäteter Geltendmachung der Ansprache: Trotz Ablauf der zehntägigen Frist seit Kenntnisnahme von der Beschlagnahme tritt die Verwirkung nicht ein, wenn die Nichtanmeldung durch die besonderen Verhältnisse des Falles gerechtfertigt oder doch entschuldigt wird.

A. — Die Klägerin, die Immobilien-Betriebs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, hatte von der Korsotheatergesellschaft in Zürich deren Theater in Pacht genommen und verpachtete es durch ihren Zürcher Vertreter, Dr. O. Neumann-Hofer, für den Operettenbetrieb an Direktor Jean Kren weiter. Der Unterpachtvertrag lautete auf den Namen Neumanns selbst. In diesem Vertrag waren Direktor Kren 45% der Tageseinnahmen zugesichert worden. In der Folge kam Kren in finanzielle Schwierigkeiten. Laut einem dem Dr. Neumann ausgestellten Schuldanerkenntnis schuldete er diesem 34,000 Fr. Am 28. Dezember 1920 schloss Kren mit der Klägerin in Berlin zwei Abkommen ab, in denen er anerkannte, dass die Dr. Neumann ausgestellte Schuldanerkennung für Rechnung der Klägerin gehe, ferner trat er der Klägerin zur Sicherung ihrer Ansprüche seinen in der Schweiz befindlichen « Kostüm-Fundus » ab und ermächtigte gleichzeitig Dr. Neumann, für die Schuld von 34,000 Fr. ratenweise aus den ihm vorbehaltenen 45% Betriebseinnahmen Deckung zu suchen. Am 5. Fe-